



## **Leitfaden zur Intervention bei sexualisierter Gewalt**

### **1. Verdachtsäußerungen gewissenhaft**

Ziel: Opfer schützen

- Es stellt noch keine Vorverurteilung eines Tatverdächtigen dar, wenn man Verdachts-momente ernst nimmt, überprüft oder zur Überprüfung die Ermittlungsbehörden ein-schaltet.

### **2. Aktiv signalisieren, dass ein Ansprechpartner bereit steht!**

- Kinderschutzbeauftragte/n im Verein benennen und für alle als Ansprechperson erkenntlich machen (auf Homepage , „schwarzes Brett“ etc.)

### **3. Beschwerden oder Verdachtsäußerungen vorurteilslos entgegennehmen!**

Ziel: Handlungsbedarf feststellen

- Gesprächs-/ Beobachtungsprotokoll anfertigen
- Es ist nicht die Aufgabe und Kompetenz des Vorstands oder einer Geschäftsführung, „Tatermittlungen“ durchzuführen, um am Ende über Schuld und Unschuld des Täters zu entscheiden. Das ist Sache der Justiz.

### **4. Mit externen Fachstellen kooperieren**

- Regionale Beratungsstellen (Kinderschutzbund, Jugendamt... Polizei) kennen und wenn möglich Netzwerk bilden